

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

I. Grundzüge der Gerichtsverfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Vorläufige Bemerkungen

über

den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf des
Strafprocesses *).

Walter

§. 1.

Diese Bemerkungen zerfallen in zwei Abtheilungen: Darstellung der Grundzüge, und ihre Beleuchtung.

A. Darstellung.

I. Grundzüge der Gerichtsverfassung.

§. 2.

a. In der Voraussetzung, daß die Justiz von der Verwaltung durchaus getrennt werde, haben die Polizeibehörden und sämtliche Verwaltungsbehörden und öffentliche Diener die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige der Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer Amtsverrichtung bekannt werden (§. 67 und 72).

Zu Functionen sind die Polizeibehörden verpflichtet, da wo die augenblickliche Nothwendigkeit, zu Verfolgung der Verbrechen und Vergehen einzuschreiten, eintritt (§. 59—63).

*) Diese Bemerkungen sind es, auf welche sich der Bericht der Gesetzgebungscommission Seite 1 und 2 bezieht.

b) In der Voruntersuchung functioniren folgende Personen und Behörden:

1) Der Staatsanwalt, mit der Befugniß, im öffentlichen Interesse die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, im weitesten Umfange, wie dieses Institut nach den dem französischen Procureur zustehenden Befugnissen es mit sich bringt. Er ist das Organ, durch welches alle Anträge und Mittheilungen im öffentlichen Interesse an den Richter geschehen, und der von allen Einschreitungen des Richters in Kenntniß gesetzt werden muß, — kurz, der von der ersten Spur bis zur Spruchreise den Gang des Processus zu bewachen hat (§. 49 — 66).

2) Der Untersuchungsrichter, der aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts auf drei Jahre vom Großherzog ernannt wird, mit den Befugnissen, wie sie dem deutschen Untersuchungsrichter von jeher zugestanden haben, nur mit dem Unterschiede, daß er in steter Gemeinschaft mit dem Staatsanwalt sich erhalten muß, daß alle Verfügungen und Ausfertigungen des Untersuchungsrichters durch die Hand des Staatsanwaltes gehen (§. 54, §. 74 — 93).

3) Der Amtsrichter (für bürgerliche Prozesse bestellt) ist der Gehülfe des Untersuchungsrichters, wo dieser, mit Zustimmung des Staatsanwaltes, seine Mitwirkung als zweckmäßig erkennt; in unverschieblichen Fällen handelt er für sich (§. 94 — 103).

4) Das collegiale Bezirksgericht hat in wichtigeren Incidentpunkten, z. B. wo ein Verhaftsbefehl zu geben, eine Differenz zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu lösen ist, einzuschreiten (§. 91, 219). Es erkennt sodann, mit einer Besetzung von drei Stimmführern, mit Ausschließung des Untersuchungsrichters, über die Besetzung in den Anklagestand.

c) Urtheilende Richter functioniren:

1) Der Amtsrichter in den Straffällen, die bisher zu der Competenz der Bezirksämter gehörten;

2) die Bezirksgerichte mit einer Besetzung von drei Stimmführern, in den Straffällen, die die Competenz der Amtsrichter überschreiten, und jene der Criminalgerichte nicht erreichen, — in jenen correctionellen Fällen, welche noch provisorisch bis zum Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuchs auszuschneiden sind.

3) Die Criminalgerichte in allen peinlichen Fällen werden als vierteljährige Assisen am Orte des Bezirksgerichts in folgender Weise gebildet (außerordentlich finden sie in dringenden Fällen Statt). Sie bestehen aus drei Stimmführern, nämlich dem Präsidenten, der aus der Zahl der Appellationsräthe vom Justizministerium ernannt wird; aus zwei andern Appellationsräthen, die nach einer bestimmten Reihenfolge eintreten; aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts, mit Ausschluß des Untersuchungsrichters; reichen diese nicht zur Zahl von sieben, so werden die von dem Großherzog ständig bestellten rechtsgelehrten Ergänzungsrichter nach dem Alter ihrer Ernennungen zugezogen, reichen auch diese nicht zu, die Amtsrichter des Orts, und dann die Amtsrichter des Bezirks nach der Nähe ihres Amtssitzes (§. 340). Mit dieser Bildung des Criminalgerichts steht es in nächster Verbindung, daß der Angeklagte, wenn er will, die drei Mitglieder, welche über die Besetzung in den Anklagestand gestimmt haben, ablehnen kann, ferner zwei weitere Richter ohne Angabe von Gründen, im Ganzen also fünf Mitglieder (§. 356, 357).

Der Staatsanwalt des Bezirksgerichts vertritt das öffentliche Interesse sowohl bei dem Criminalgerichte, als bei dem Bezirksgerichte und bei den Amtsrichtern.

d. Als Appellationsrichter erscheinen:

1) die Bezirksgerichte in den Fällen, wo die Amtsrichter geurtheilt haben;

2) die Appellationsgerichte in den Fällen, wo die Bezirksgerichte als correctionelle Gerichte geurtheilt haben;

3) das Oberappellationsgericht in den Fällen, wo die Bezirksgerichte in ihrer Zusammensetzung als Criminalgerichte urtheilen.

Die Staatsanwaltschaft verrichtet bei den Appellationsgerichten der dabei angestellte Oberstaatsanwalt, bei dem Oberappellationsgerichte der Generalstaatsanwalt.

II. Gründung des Verfahrens.

§. 3.

a. Der Anklageproceß liegt dem ganzen Verfahren zu Grund. Daher überall die Einwirkung des Staatsanwalts als öffentlichen Anklägers vom Anfang bis zu Ende des Processes, daher die Bestimmung, daß von den Anträgen des Staatsanwalts die Einschreitung und Fortsetzung der Voruntersuchung abhängt, unbeschadet der unverzüglichen Einleitungen und Verfügungen anderer Behörden; daß der Staatsanwalt, sobald die Vernehmung in den Anklagestand erkannt ist, die Anklageacte fertigt, welche die Grundlage des Verfahrens vor dem urtheilenden Gerichte bildet, daß über die Anträge des Staatsanwalts hinaus in deterius nicht erkannt werden darf, daß er im öffentlichen Interesse appellirt.

b. Das Hauptverfahren vor dem urtheilenden Gerichte ist mündlich, so wie hingegen die Voruntersuchung schriftlich zu Protokoll gepflogen wird.

Die Folge hiervon ist: daß der Angeklagte und sein Verteidiger vor dem versammelten Gerichte gehört wird, daß der Staatsanwalt hiebei mündlich handelt, und daß die Zeugen, deren Vorladung beschloffen ist, vernommen werden.

Die Zeugen werden jedoch schon in der Voruntersuchung beeidigt, und in die Haupt Sitzung werden sie nur dann vorgeladen, 1) wenn der Staatsanwalt ihre Vorladung ver-